



Mindeststandards für reine Internet-Banken und -Effekthändler zur Kontoeröffnung auf dem Korrespondenzweg und zur Kontoüberwachung

1. Einleitung

1 Die Eidgenössische Bankenkommission (EBK) bewilligte im Jahr 2000 erstmals neue Banken bzw. Effekthändler, welche ihre Geschäftstätigkeit ausschliesslich oder hauptsächlich über das Internet abwickeln („reine Internet-Banken und –Effekthändler“). Da in der Schweiz bisher keine spezifischen Bestimmungen für reine Internet-Banken und -Effekthändler und zur Abwicklung der Bank- bzw. Effekthandelstätigkeit über das Internet („E-Banking“ resp. „E-Trading“) vorliegen, analysierte die EBK im Laufe des Jahres 2000 die bestehenden Rechtsgrundlagen im Banken- und Börsengesetz auf ihre Zweckmässigkeit zur Regulierung und Überwachung von E-Banking und -Trading. Sie kam dabei unter anderem zum Schluss, dass insbesondere die geltenden Vorschriften zur Kontoeröffnung und -überwachung den neuen Möglichkeiten und Risiken des Internets nicht ausreichend Rechnung tragen und beschloss, das EBK-RS 98/1 zu revidieren und eine Änderung bzw. Ergänzung der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 98) bei der SBVg anzuregen.

2 Im Sinne einer Übergangslösung forderte die EBK die neuen reinen Internet-Banken und -Effekthändler in der Bewilligungs-Verfügung auf, innerhalb einer Frist von 4-5 Monaten ein Konzept zur Einhaltung der VSB 98 und Bekämpfung der Geldwäscherei einzureichen. Die EBK hat inzwischen die ersten Konzepte erhalten und geprüft. Anlässlich der Sitzung vom 29. März 2001 hat sie nun beschlossen, ihre Forderungen zu konkretisieren und für die Kontoeröffnung und -überwachung von reinen Internet-Banken und -Effekthändlern spezifische Mindeststandards aufzustellen. Dadurch soll bis zum Vorliegen von geänderten Vorschriften in der VSB 98 und dem EBK-RS 98/1 die Qualität der Kundenidentifizierung und -überwachung bei diesen Instituten sichergestellt werden. Die spezifischen Mindeststandards gelten in Ergänzung zu den bereits bestehenden Vorschriften zur Kontoeröffnung und -überwachung. Diese sind weiterhin vollumfänglich anwendbar. Die spezifischen Mindeststandards für reine Internet-Banken und -Effekthändler werden nachfolgend erläutert.

2. Kontoeröffnung auf dem Korrespondenzweg

3 Die VSB 98 kennt als Hauptverfahren zur Eröffnung von Konten von natürlichen Personen die persönliche Vorsprache des Kunden bei der Bank. Anlässlich dieser Vorsprache prüft die Bank die Identität des Kunden anhand eines Ausweispapiers. Die VSB 98 sieht daneben auch ein Verfahren zur Eröffnung von Konten auf dem Korrespondenzweg vor. Bei diesem Verfahren werden die Angaben des Kunden anhand der



Postzustellung an die von ihm genannte Adresse verifiziert. Spricht der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt persönlich bei der Bank vor, so ist bei dieser Gelegenheit ein Ausweispapier zu kopieren. Bei der späteren persönlichen Vorsprache kann von einer Nachidentifizierung gesprochen werden. Implizit geht die VSB 98 auch bei der Eröffnung der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg davon aus, dass der Kunde früher oder später persönlich bei der Bank vorsprechen wird. Diese Nachidentifizierung kann bei reinen Internet-Banken und -Effektenhändlern mangels geeigneten Geschäftsräumlichkeiten nicht erfolgen. Im Verhältnis zu bestehenden Banken würde jedoch ein vollständiger Verzicht auf eine persönliche Vorsprache für sämtliche Neukunden von reinen Internet-Banken und -Effektenhändlern zu einem qualitativ minderwertigen Identifizierungsverfahren führen.

- 4 Die EBK verlangt von reinen Internet-Banken und -Effektenhändlern, vor der Kontoeröffnung zum Zwecke der Überprüfung der Kundenidentität und der fortlaufenden Überwachung der Geschäftsbeziehung für Kunden, denen aufgrund der Höhe der eingebrachten Vermögenswerte, des Depot- oder Handelsvolumens oder auf sonstige Art eine gewisse Bedeutsamkeit zukommt („wichtiger Kunde“), eine persönliche Vorsprache obligatorisch durchzuführen. Die betroffenen Institute sind verpflichtet, in ihren internen Weisungen und Reglementen festzulegen, welche Kunden aufgrund der spezifischen Geschäftstätigkeit eines Instituts als wichtige Kunden gelten und im Kontoeröffnungsverfahren in jedem Fall persönlich vorsprechen müssen. Dabei sind folgende Minimalstandards zu berücksichtigen:
- 5 Als wichtige Kunden gelten in jedem Fall alle Kunden, welche zu Beginn der Geschäftsbeziehung Vermögenswerte von **Fr. 500'000.-** oder mehr einbringen. Die persönliche Vorsprache hat in diesen Fällen zwingend vorgängig der formellen Eröffnung der Konten stattzufinden;
- 6 Um wichtige Kunden rechtzeitig identifizieren zu können und deren vorgängige persönliche Vorsprache gemäss Rz 5 sicherzustellen, müssen von neuen Kunden vor der Eröffnung eines Kontos folgende Informationen verlangt werden:
- 7 Höhe der voraussichtlich einzubringenden Vermögenswerte;
- 8 Angaben über die finanziellen Verhältnisse, die berufliche oder geschäftliche Tätigkeit des Kunden beziehungsweise des wirtschaftlich Berechtigten, die Herkunft der deponierten oder der investierten Vermögenswerte sowie über die Ausübung von wichtigen öffentlichen Funktionen.
- 9 Eine persönliche Vorsprache muss innert drei Monaten nachgeholt werden, wenn im Laufe einer Geschäftsbeziehung die Vermögenswerte eines Kunden die Schwelle von Fr. 500'000.- erreichen oder überschreiten, wobei die Überschreitung durch Neugeldzufluss erfolgen muss. Eine Überschreitung der Schwelle durch Wertveränderungen an bereits eingebrachten Werten, z.B. von Wertpapieren im Depot, löst keine Verpflichtung zu einer persönlichen Vorsprache aus;
- 10 Eine persönliche Vorsprache muss ebenfalls innert drei Monaten erfolgen, wenn der kumulierte Neugeldzufluss (Umsatz auf der Haben-Seite) innerhalb eines Monats Fr. 500'000.- erreicht oder überschreitet, auch wenn infolge entsprechender Abflüsse innerhalb desselben Zeitraumes die Schwelle von Fr. 500'000.- für die



Summe der bei der Bank liegenden Vermögenswerte gemäss Rz 5 oder 9 hievornie erreicht oder überschritten wurde.

3. Kontoeröffnung bei Sitzgesellschaften

11 Um die Umgehung der Vorschriften zur Kontoeröffnung auf dem Korrespondenzweg bei reinen Internet-Banken und -Effekthändlern zu verhindern, verlangt die EBK als Präventionsmassnahme bei Kontoeröffnungen von Sitzgesellschaften im Sinne von Art. 4 VSB 98 eine persönliche Vorsprache des wirtschaftlich Berechtigten nach denselben Kriterien wie für die Kontoeröffnung auf dem Korrespondenzweg bei natürlichen Personen gemäss Rz 3-10, sofern es sich beim wirtschaftlich Berechtigten an der Sitzgesellschaft um eine natürliche Person handelt (Sitzgesellschaften können gemäss VSB 98 Rz 36 selber nicht wirtschaftlich Berechtigte an anderen Sitzgesellschaften sein).

4. Kontoüberwachung

12 Reine Internet-Banken und -Effekthändler basieren auf einer weitgehenden Automation der verschiedenen internen Abläufe und des Verkehrs mit ihren Kunden. Dazu sind sie auf eine komplexe und einwandfreie Informationstechnologie angewiesen. Diese zunehmende Technologisierung der Vertragsbeziehung führt einerseits zu einem Verlust des persönlichen Kontaktes mit dem Kunden und erschwert dadurch die Überwachung der Vertragsbeziehung. Andererseits bieten die technischen Errungenschaften auch neue Möglichkeiten zur Überwachung der Vertragsbeziehung. Reine Internet-Banken und -Effekthändler sollten die Informationstechnologie auch zur Überwachung der Kundenbeziehungen verwenden. Die EBK verlangt deshalb von reinen Internet-Banken und -Effekthändlern, dass sie die Informationstechnologie auch zur (periodischen) Überwachung ihrer Kundenbeziehungen einsetzen. Dabei sind folgende Mindeststandards zu berücksichtigen:

- 13 In internen Weisungen und Reglementen ist festzulegen, mit welchen Verfahren und nach welchen Kriterien (z.B. Betragsgrenzen, Umsätze usw.) Kundenbeziehungen überwacht werden;
- 14 Die im Kontoeröffnungsverfahren erhaltenen Angaben der einzelnen Kunden sind für die Kontoüberwachung zu verwenden (z.B. durch Kontrolle der Angabe zur Höhe der einzubringenden Vermögenswerte);
- 15 Periodische Überprüfungen von Konten anhand der in Rz 13 festgelegten Kriterien sind mindestens wöchentlich durchzuführen. Die EBK empfiehlt zur Unterstützung der Überprüfung von Konten die Verwendung von spezieller Überwachungssoftware.

5. Geltungsbereich und Geltungsdauer

16 Die Mindeststandards sind für alle bestehenden und neuen reinen Internet-Banken und -Effekthändler bis zum Vorliegen von geänderten Vorschriften in der VSB und in den Geldwäschereirichtlinien der EBK (zur Zeit EBK-RS 98/1) anwendbar.



Eidgenössische Bankenkommission
Commission fédérale des banques
Commissione federale delle banche
Swiss Federal Banking Commission

6. Übergangsfrist

17 Für die Anwendung der Mindeststandards auf bereits bestehende Kundenbeziehungen wird eine Übergangsfrist bis zum 30. September 2001 gewährt.

Bern, 29. März 2001